

Weißer Ware Service Berlin

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Abrechnung der Reparatur erfolgt den Zeittakten. Jeder Zeittakt hat eine Länge von 6 Minuten. Für jeden Reparaturauftrag werden zwei Zeittakte für Arbeitsvorbereitung und Annahme des Auftrages berechnet.

Die Anfahrt wird nach Fahrzonen, aufgeteilt in anteilige Kfz-Kosten und Wegezeit, berechnet. Die Fahrzonen sind gestaffelt nach der Entfernung zwischen dem Reparaturort und dem Betrieb. Diese Pauschalen entsprechen nicht dem tatsächlichen Zeitaufwand, sondern sind Durchschnittswerte.

Ist für die Reparaturausführung eine Ersatzteilbestellung nötig, wird eine Anzahlung, mindestens in Höhe der Anfahrtkosten verlangt. Diese Kosten fallen pro Reparaturauftrag nur einmal an.

Unsere Techniker sind berechtigt, den Rechnungsbetrag sofort zu kassieren.

INSTANDSETZUNGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle dem Auftragnehmer erteilten Aufträge für die Instandsetzung sowie für Überprüfung und Fehlerfeststellung. Wartungsarbeiten und alle Leistungen, die nicht der Gewährleistung (Garantie) unterliegen.

II. Ausführung

1. Die Ausführung von Reparaturarbeiten erfolgt bei Weißer Ware (Haushaltsgroßgeräte) nach Möglichkeit am Aufstellungsort, in Ausnahmefällen kann eine Instandsetzung auch in der Werkstatt notwendig werden.
2. Die Anlieferung und Abholung von Geräten zur Werkstattreparatur erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch Fehler zu beseitigen, die sich erst während der Instandsetzung zeigen oder deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist, es sei denn, daß der Auftrag auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt wurde. Bei wesentlichem Überschreiten eines gegebenen Kostenvoranschlages durch diesen weiteren Fehler kann eine Fertigstellung des Gerätes durch den Auftraggeber abgelehnt werden. Die bis dahin anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Selbst wenn eine Uhrzeit genannt sein sollte, sind die dem Auftraggeber übermittelten Termine geplante und daher unverbindlich. Die Besonderheiten des Außenreparatur-Geschäftes bringen es mit sich, daß durch die Unvorhersehbarkeit der genauen Reparaturzeiten und die Verkehrsdichte in der Großstadt Verzögerungen auftreten können.

III. Rückgabe, Zahlung

1. Nur gegen Aushändigung der Empfangsbestätigung und Barzahlung, ohne Abzug erfolgt die Rückgabe des Reparaturgutes. Schecks werden nicht entgegengenommen, Zahlungen mit EC-Karte sind möglich. Als Empfangsberechtigung gilt die Vorlage der Empfangsbestätigung.
2. Das Reparaturgut muß vom Auftraggeber zum vorgesehenen Liefertermin abgeholt werden. Sollte dies auch innerhalb von vier Wochen, nachdem er vom Auftragnehmer dazu aufgefordert worden ist, erfolgen, steht dem Auftragnehmer für die Verwahrung bei

erfolgreichem Fristablauf die übliche Vergütung zu. Zur freihändigen Verwertung des Reparaturgutes ist der Auftragnehmer nach Ablauf von drei Monaten nach Aufforderung zur Abholung berechtigt, es sei denn, der Auftraggeber meldet sich vorher.

3. Soweit der Verwertungserlös die Reparatur- und Aufbewahrungskosten übersteigt, bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus dem Erlös unberührt.

IV. Gewährleistung

1. Auf geleistete Instandsetzungsarbeiten wird die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate (bei gewerblicher Nutzung 6 Monate) festgelegt. In dieser Zeit werden Mängel unentgeltlich behoben, wenn sie mit der vorangegangenen Reparatur in direktem Zusammenhang stehen.

2. Verschleißteile (Kunststoff-, Gummiteile, Glühlampen usw.) unterliegen nicht der Gewährleistungsfrist.

3. Der Auftraggeber hat das Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung oder auf Rückgängigmachung des Vertrages, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unzumutbar verzögert wird oder erfolglos geblieben ist. Der Auftragsgegenstand braucht jedoch in diesem Falle nicht in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

4. Stellt sich im Rahmen des Gewährleistungsverlangens heraus, daß der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, und auch durch die Reparatur nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

V. Haftung

Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.